

Eine Wesensumschreibung ist es, wenn wir sagen: Die Familie ist eine von der menschlichen Natur geforderte gesellschaftliche Grundform zur Fortpflanzung des Menschengeschlechts und zur Entzweiung des einzelnen Menschen. Die Familie ist jene Gesellschaftsform, die sich gründet auf die Geschlechterverschiedenheit und die Fortpflanzungsfähigkeit. Ihre Entstehung verbandt die Familie dem Ehevertrag, der die Gemeinschaft des Blutes zwischen den beiden vertragsschließenden Theilen bewirkt durch das gegenseitige Recht auf die Weiber.

Der Gebrauch des Vertragsrechts der Blutgemeinschaft zwischen den beiden Eheleuten dient der Fortpflanzungsfähigkeit, die dadurch in Thätigkeit tritt und in der Blutgemeinschaft neue Menschenwesen schafft. Diese gehören derselben Blutgemeinschaft an, da ihnen daselbe Blut eigen ist. Das gilt in gleicher Weise von allen, die aus einer Blutgemeinschaft hervorgehen, so daß sie dadurch unter sich im gleichen Verhältnis stehen. Diese Art von Blutgemeinschaft zwischen Eltern und Kindern und der Kinder untereinander heißt gemöhnlich *Blutverwandtschaft*. Sie ist durch die Fortpflanzung h. v. Abstammung begründet im Unterchied von der durch Ehevertrag begründeten. Es sind so zwei Arten der Blutgemeinschaft, die sich zueinander wie Wirkung und Ursache verhalten. Die Natur nun dringt auf Erweiterung der Blutgemeinschaft in der Art, daß sie auf die Dauer einer Blutgemeinschaft widerstrebt, die sowohl durch Fortpflanzung h. v. Abstammung wie auch durch Ehevertrag begründet wäre. Das Widerstreben der Natur gegen diese sag. Inzucht äußert sich in der Entartung und im Rückgehen der Fortpflanzungsmöglichkeit bei den betreffenden Individuen.

Die von der Natur gewollte Erweiterung der Blutgemeinschaft ist die, daß Mann und Weib, die nicht derselben Blutverwandtschaft angehören, sich zur ehelichen Blutgemeinschaft zusammenschließen. Dadurch werden dann allerdings auch die beiderseitigen Blutverwandten miteinander in engere Beziehungen gesetzt, oder nicht so eng wie die zwei Eheleute durch den Ehevertrag, noch auch in der Art der durch Fortpflanzung hergestellten Blutgemeinschaft. Diese neue Art von Gemeinschaft wird *Schwägererschaft* genannt. Durch diese Gemeinschaftsbildung wirkt die Familie grundlegend und aufbauend für die Organisation des Gesellschaftslebens überhaupt.

Durch Abstammung, Verwandtschaft und Schwägererschaft werden größere gesellschaftliche Gruppen gebildet, die sich über der Familie aufbauen. Die wichtigste davon ist die „*Sippe*“, d. h. eine Gruppe von Personen, die sich durch gemeinsame Abstammung sowohl in der geraden Linie wie in den seitlichen Linien und ihren Verzweigungen verbunden halten (Fuchs). Aber der Sippe erhebt sich der Stamm und darüber das Volk.

Der natürliche Zuwachs der Familie kann auch ersetzt werden durch die Rechtsform der Adop-

tion, die Aufnahme fremder Kinder in den Familienverband mit den Rechten der natürlichen Kinder (s. d. Art. Eltern). Eine Erweiterung des Familienkreises ist auch das Diensthotenverhältnis (s. d. Art. Gesinde).

3. *Sittliche Ordnung.* Die Familie ist der Kern der gesellschaftlichen Organisation, die sich aus ihr fortwährend entwickelt und erneuert. Damit ist schon angedeutet, daß die Familie kein unabhängiges Nebeneinander von mehreren Menschen ist, sondern ein geordnetes Gebilde. Die Ordnung, die darin herrschen soll, gehört dem sittlichen Gebiet an, weil die Mitglieder der Familie sittliche Wesen sind. Und da die sittliche Ordnung der Familie in innigster Beziehung zu Gottes Willen und Wirken steht, da zudem das Christentum die Familie im Sakrament der Ehe übernatürlich heiligt und kräftigt, wird sie zugleich eine religiöse christliche Einrichtung. Der Einheitspunkt, um den sich die Menschen in der Familie zu ordnen haben, ist die Autorität des Vaters und Maters. Die Pflichtenreihe gliedert sich in die *Geltenspflichten, Eltern- und Kindespflichten*, und diesen analog in die *Pflichten von Herrschaften und Diensthoten*. Natürlich wurden im Lauf der Zeit je nach der ethisch-religiösen Auffassung diese Pflichten verschiednen aufgefaßt oder auch vernachlässigt. Das Christentum hat gerade in der Familie mit seiner weltenerneuernden Macht eingegriffen, indem der Sohn Gottes durch seine Menschwerdung in den Schoß einer Menschenfamilie herabstieg. Das organisierte Christentum, die Kirche, hat dann im Lauf der Zeit auf die Umgestaltung und Höherbildung der Familie den nachhaltigsten und tiefstgehenden Einfluß ausgeübt durch seine Pflichtenlehre und Erbanernteilung.

II. *Zur Geschichte.* Die Familie, das Wort im engeren Sinn genommen, ist gegeben mit der Natur des Menschen, christlich gesprochen, durch seine Erschaffung als Mann und Weib mit dem Auftrag, sich fortzupflanzen. Die Geschichte der Familie ist nun nichts anderes als das Schicksal dieser ursprünglich in die Natur des Menschen hineingeprägten Organisation in den verschiedensten Zeiten und Ländern und Völkern.

An die ursprüngliche Gestalt der Familie knüpfte das Christentum an, mit dem Bestreben, sie wiederherzustellen und in eine höhere Ordnung zu erheben. Dadurch wurde das Christentum zum gewaltigsten Ereignis in der Geschichte der Familie und ist es bis in die Gegenwart geblieben. Indem die Kirche die ethisch-religiöse Ordnung der Ehe und Familie betonte, machte sie dieselbe frei vom Joch des Sittens und der andern weltlich-weltlichen Gewalten. Durch die grundsätzliche Freiheit des Ehevertrages für Mann und Weib wurde die starrere Förmlichkeit der römisch-rechtlichen *patria potestas* und der deutsch-rechtlichen väterlichen *Mant* gebrochen, der hauptsächlich die Lechter fast rechtlos preisgegeben war. Auch die Form des Verkaufs war damit des Inhalts entleert. Durch das